

An den
Bürgermeister der Gemeinde Gallzein
6222 Gallzein Nr. 58a

Eingangsstempel
Bundesabgabe
€ 21,00

Veranstalter / Rechtsträger: _____

Ansprechperson / Verantwortliche/r: _____

Telefon / E-Mail: _____

Adresse: _____

Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Datum, Uhrzeit

Beginn: _____

Ende: _____

Nähere Angaben zur Veranstaltung:

(Zutreffendes ankreuzen + ggf.ausfüllen)

Eintritt: ja nein

Freiwillige Spenden: ja nein

Verstärkte Musik: ja nein

Wenn ja, welche: _____

Nicht verstärkte Musik: ja nein

Bühne: ja nein Größe: _____

Tribüne: ja nein Größe: _____

Stände: ja nein Größe: _____

Zelte: ja nein Größe: _____

Tische / Bänke
Biergarnituren: ja nein Anzahl: _____

Sonstiges: ja nein _____

Ort der Veranstaltung: _____

Erwartete Besucherzahl: _____ Personen

Bei Veranstaltungen im Gemeindesaal: Insgesamt (Saal und Keller) max. 360 Personen zugelassen

Sanitätsdienste: ja nein

Ordnerdienste: ja nein

Welche und wie viele Personen: _____

Gallzein, am _____ Unterschrift: _____

Hinweise: Die Anmeldung muss bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 300 Personen gleichzeitig erwartet werden, spätestens vier Wochen, ansonsten zwei Wochen vor dem geplanten Beginn bei der Behörde schriftlich eingelangt sein.

Keiner Anmeldung bedürfen: Veranstaltungen in Gebäuden, sofern der baurechtliche Verwendungszweck oder die gewerberechtliche Betriebsform die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung umfasst. Veranstaltungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, erzieherischen oder politischen Zwecken dienen, soweit eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist, die Darbietung von Hintergrundmusik, sonstige musikalische Veranstaltungen etc. im Umfang der Betriebsform eines Gastgewerbebetriebes, Sportveranstaltungen lokalen Charakters, bei denen eine Beeinträchtigung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 nicht zu erwarten ist, Veranstaltungen im Rahmen des ortsüblichen Brauchtums udgl.

Die Anmeldung hat alle zur Beurteilung der Veranstaltung erforderlichen Angaben bzw. Unterlagen zu enthalten!

Die Behörde kann die Veranstaltung beschränken, von Auflagen oder Bedingungen abhängig machen oder den Nachweis einer Haftpflichtversicherung udgl. verlangen.

Die Behörde hat die Veranstaltung zu untersagen, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig eingelangt ist, eine der gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegt oder sie trotz eines Verbotes oder entgegen einer zeitlichen Beschränkung durchgeführt werden soll.

Siehe dazu Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003, insbesondere §§ 3-8, 13, 16.